Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Amtsblatt

Postscheckkonto: Leipzig 21308. Girokasse Riesa Nr. 32.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 59. Mittwoch, 12. März 1919, abends. 72. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postschalter vierteljährlich 3.60 Mark, monatlich 1.20 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 30 Pf., Ortspreis 25 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Bekanntmachung über Brennholz.

Die in § 2 Absatz 1 der Verordnung über Brennholz vom 30. März 1918 festgesetzte letzte Frist für die Ablieferung des Pflichtholzes (1 Raummeter von 2 Hektar Waldfläche) läuft mit dem **31. März dieses Jahres** ab.

Die Waldbesitzer im Regierungsbezirk werden deshalb hiermit aufgefordert, ihrer Lieferungspflicht bis Ende dieses Monats zu genügen, andernfalls sie ihre Bestrafung nach § 14 der Verordnung vom 30. März zu gewärtigen haben.

Den Ortsbehörden bleibt überlassen, die waldbesitzenden Gemeindemitglieder auf diese Verordnung ungesäumt noch ausdrücklich hinzuweisen.

Dresden, am 8. März 1919. 841 P. II.

Die Kreishauptmannschaft. 2635.

Nachstehend wird unter ⊙ die Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 4. März 1919 über den **Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln** bekanntgemacht. Gleichzeitig wird die Ausführungsverordnung des Arbeits- und Wirtschaftsministeriums vom 4. Dezember 1918 zur Bekanntmachung der Reichsstelle über den Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln vom 28. November 1918 (Sächs. Staatszeitung Nr. 284 vom 6. Dezember 1918) **aufgehoben.**

Dresden, am 10. März 1919.

Wirtschaftsministerium, Landeslebensmittelamt. 599 V G 2. 2657

⊙

Bekanntmachung über den Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saatzwecken und deren Höchstpreise.

Auf Grund der §§ 4, 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1. Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saatzwecken und deren Höchstpreise vom 28. November 1918 wird aufgehoben.

§ 2. Beim Verkauf von inländischen Saat- und Steckzwiebeln durch Erzeuger dürfen die nachstehenden Sätze je Zentner nicht überschritten werden:

Für Saatzwiebeln bis 28. Februar 1919 — 23 Mark,
vom 1. März 1919 ab je Monat und Zentner 1 Mark mehr,
für Steckzwiebeln

1. längliche und ovale:

Größe I unter 1½ cm Durchmesser — 100 Mark
„ II 1½ bis 2 cm Durchmesser — 80 „
„ III 2 bis 2½ cm Durchmesser — 60 „

2. plattrunde:

Größe I unter 2 cm Durchmesser — 120 „
„ II 2 bis 2½ cm Durchmesser — 100 „
„ III 2½ bis 3 cm Durchmesser — 80 „

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. März 1919.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: von Tilly.

An- und Verkauf von Zuchtkälbern.

Nach einer Verordnung der Landesfleischstelle können **Zuchtkälber**, die unmittelbar an **Landwirte** verkauft werden, dem **Verkäufer auf die Schlachtviehabgabe als Schlachtkälber** angerechnet werden.

Diese Anrechnung ist jedoch **nur möglich**, wenn

1. der **Käufer sich schriftlich verpflichtet, einen Zentner** Lebendgewicht über sein Schlachtviehablieferungssoll hinaus an den Kommunalverband **abzuliefern,**
2. **der Verkäufer der Amtshauptmannschaft** diese schriftliche **Verpflichtungserklärung des Käufers** sowie ferner zugleich eine schriftliche **Empfangsbescheinigung des Käufers** darüber einreicht, daß letzterer das **Kalb** von dem Verkäufer **erhalten** hat.

Die Amtshauptmannschaft wird die Verpflichtungserklärungen und Empfangsbescheinigungen der Käufer der Zuchtkälber nach Abstempelung und Eintrag in die bei der Amtshauptmannschaft geführte Liste durch die Ortsbehörde an den **Verkäufer** zurückschicken, der sie bei der nächsten Viehanschneidung des Viehmusterungsausschusses vorzulegen hat. Die Viehmusterungsausschüsse haben dann auf Grund der von der Amtshauptmannschaft abgestempelten Verpflichtungserklärungen und Empfangsbescheinigungen der Käufer **dem Verkäufer** jedes gelieferte Zuchtkalb mit einem Zentner Lebendgewicht auf die Schlachtviehabgabe gutzurechnen.

Wegen der **Erhöhung der Schlachtviehabgabe der Käufer** infolge des Erwerbs von Zuchtkälbern ergeht an die Viehmusterungsausschüsse von Fall zu Fall besondere Mitteilung.

Zufolge der obenerwähnten Ministerial-Verordnung ist das Ablieferungssoll künftig nicht mehr nach dem Stückzahl, sondern nach dem **Gesamtgewichte des Viehbestandes** zu bemessen.

Großenhain, am 4. März 1919.

6 d V. **Die Amtshauptmannschaft.**

Verteilung von Kaffee-Ersatz betr.

Vom Sonnabend, den 15. laufenden Monats ab wird **Kaffee-Ersatz** an die Bezugsberechtigten abgegeben.

Es entfallen **250** gr auf den Kopf.

Großverbraucher können gleichfalls **Kaffee-Ersatz** erhalten.

Die Entnahme hat **bis spätestens den 23. laufenden Monats**, und zwar bei demjenigen Kleinhändler zu erfolgen, bei welchem seinerzeit die Anmeldung bewirkt worden ist.

Bei der Entnahme ist die Brotausweiskarte mit vorzulegen. Die Kleinhändler haben sich zu überzeugen, daß diejenigen Personen, an welche Kaffee-Ersatz verausgabt wird, in ihre Kundenliste aufgenommen sind.

Der Preis beträgt für	Ware, die in geschlossenen Packungen oder Behältnissen an den Kleinhändler geliefert worden ist.	für andere Ware.
a. für Kaffee-Ersatz aus Getreide oder Malz	56 Pfg. für 1 Pfd.,	52 Pfg. für 1 Pfd.,
b. für andere Kaffee-Ersatzmittel	1.16 Mk. „ 1 „	1.12 Mk. „ 1 „

Vom 24. laufenden Monats ab kann der Kaffee-Ersatz **frei** verkauft werden. Insbesondere kann auch an **Getreidefeldstversorger** gegen Bescheinigung der Gemeindebehörde Kaffee-Ersatz abgegeben werden.

Großenhain, am 10. März 1919.

220 d III. **Der Kommunalverband.**

Lebensmittelverteilung.

Es kommen zur Verteilung **vom Freitag, den 14. laufenden Monats ab**

1. auf Abschnitt 64 der
   grünen Nährmittelkarte I 250 gr Weizengrieß,
   roten „ I 300 gr Weizengrieß,
2. auf Abschnitt 64 der
   grauen und gelben Nährmittelkarte I 50 gr Suppe,
3. auf Abschnitt 59 der gelben Warenbezugskarte III 1 Pfund **Kunsthonig.**

Den Verbrauchern wird anheimgegeben, von dem **Kunsthonig einen Teil für spätere Wochen aufzubewahren,** da es mit Rücksicht auf die schwierigen Transportverhältnisse fraglich ist, ob in den ersten Aprilwochen Brotaufstrichmittel herangebracht werden können.

Die Entnahme hat **bis spätestens den 21. laufenden Monats** zu erfolgen.

Der Preis beträgt für

Weizengrieß	48	Pfg. für das Pfund,
Suppe	93⅓	„ „ „ „
Kunsthonig in Paketen	80	„ „ „ 1-Pfund-Paket,
Kunsthonig lose	78	„ „ „ Pfund.

Die Abschnitte 64 der grünen, roten und grauen Nährmittelkarte I, sowie die Abschnitte 59 der gelben Warenbezugskarte III sind ungezählt und ungebündelt in einem verschlossenen Briefumschlage mit der Aufschrift der Verteilungsstelle **bis spätestens den 23. laufenden Monats** an die Unterverteilungsstelle einzureichen. Diese haben sämtliche Abschnitte gesammelt **bis spätestens den 25. laufenden Monats** an die Amtshauptmannschaft einzusenden.

Die Abschnitte 64 der gelben Nährmittelkarte I sind **bis spätestens den 23. lfd. Monats** direkt an Herrn Kommissionsrat Ernst Bilke in Riesa einzureichen.

Großenhain, am 11. März 1919.

225 a III. **Der Kommunalverband.**

Die Ausgabe der Vollmilchkarten

auf die nächsten 4 Wochen (17. 3.—13. 4. 19) erfolgt

Freitag, den 14. März 1919, nachmittags 2 bis 4 Uhr,

in den bekannten Ausgabestellen im Rathaus.

Zur Vornahme einer Kontrolle wird diesmal die Verabreichung der Vollmilchkarten von der **Vorlegung eines Geburtsnachweises** (Geburtsurkunde, Stammbuch oder Impfschein) **über die Milchversorgungsberechtigten** abhängig gemacht. Ohne eines dieser Nachweise werden Vollmilchkarten keinesfalls ausgegeben.

Bei verspäteter Entnahme der Vollmilchkarten ist eine Gebühr von 50 Pfg. zu entrichten.

Der Rat der Stadt Riesa, am 12. März 1919. F.

Polizeistunde.

Auf Grund des § 5 des Polizeiregulativs, das Prostituierten-Wesen in der Stadt Riesa betreffend, vom 1. Februar 1896, wird über das **Schanklokal der Anna verw. Blümel, hier, Meißner Straße Nr. 34,** von heute ab **Polizeistunde auf abends 8 Uhr verhängt.**

Wer in dieser Schankwirtschaft über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirt, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird nach § 365 Abs. 1 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 15 M. bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 12. März 1919. Glh.

Pferdefleischverkauf

bei Herrn **Albert Mehlhorn in Gröba, Freitag, den 14. März 1919,** vormittags 10 bis 12 Uhr auf rote Ausweiskarten Nummer 301—400.

Gröba (Elbe), am 11. März 1919. **Der Gemeindevorstand.**

Montag, den 17. März, von vormittags 9 Uhr an findet auf **Vorwerk Reiherhof bei Großenhain**

öffentliche Versteigerung

von **42 Stück 3jährigen Panje-Fohlen** statt. Zutritt haben nur Inhaber von Pferdekarten und Personen mit von der Ortsbehörde ausgestellten rechtsgültigen Ausweisen. Händler haben keinen Zutritt. Bezahlung sofort. Halftern mitbringen. **Remontedepot Kalkreuth.**

Nationalversammlung.

Ueber die Sitzung am Montag, in welcher die Ernährungs-Interpellation zur Beratung stand, ist noch zu berichten: Abg. Eisenberger (Bayer. Bauernb.): Man möge vor allem auch an das Pflichtgefühl der Großgrundbesitzer appellieren. Im Kriege hat der Großgrundbesitzer es daran fehlen lassen, während der mittlere und kleinere Bauernstand in vollem Maße seine Pflicht getan hat. Wer sein Land nicht bebaut, der hat kein Recht, Land zu besitzen. Ich will jetzt nicht über Sozialisierung sprechen, aber das eine möchte ich doch sagen, daß der Großgrundbesitz, der bisher so wenig für die Ernährung getan, aufgeteilt werden müßte. Darüber sind wir uns alle einig. Abg. Sollmann (Soz.): Ich erkenne an, daß die Landwirtschaft, namentlich die kleinere und mittlere, während des Krieges gewaltig gearbeitet hat, aber dringend warnen möchte ich doch vor einer weiteren Erhöhung der Preise. Jedenfalls ist jetzt nicht die Zeit für einen Uebergang von der Zwangswirtschaft zum freien Handel. Ich fürchte, der Ernährungsminister war darin zu weit gegangen. Die Streikbewegung, die wir jetzt erleben, ist doch im Grunde genommen eine Hungerkrankheit. Auch in der Ernährungsfrage haben sich bisher alle Hoffnungen auf die ausländischen Sozialisten als Illusionen erwiesen. Wenn wir von der Entente eine Einfuhr erlangen, dann müssen die Vorräte in gerechter Weise verteilt werden. Vor allem not tut uns aber angestrengte Arbeit, die allein den Hunger aus den deutschen Landen vertreiben kann. Abg. Dusche (Deutsche Vp.): In den Städten sieht man Tausende von Arbeitslosen auf den Straßen, während auf dem Lande kein Arbeiter zu bekommen ist. Den Streikenden gegenüber verlangen wir unter allen Umständen Gewalt gegen Gewalt. Die bescheidenste Sozialisierung in der Landwirtschaft wäre der größte Mann Deutschlands. Die Landwirte brauchen höhere Preise, sonst stehen sie vor einer Katastrophe. Reichsminister Schmidt lehnt eine Erhöhung der Preise ab. Allerdings könne auch eine Senkung bei den meisten Erzeugnissen nicht in Frage kommen. Damit schließt die Besprechung. Der Antrag des Volkswirtschaftsausschusses wird angenommen. Nächste Sitzung Dienstag 10 Uhr: Interpellation Arnstadt und Gen. über das Verhältnis von Staat und Kirche. Schluß der Sitzung gegen ½9 Uhr.

Präsident Fehrenbach eröffnete die gestrige Sitzung um 10 Uhr 20 Min. und teilt mit, daß die Beerdigung des in Halle getöteten Oberstleutnants von Klüber Dienstag nachmittag 3 Uhr daselbst stattfinde. Die Nationalversammlung werde durch eine Abordnung bei der Beisetzung vertreten sein und einen Kranz zu Ehren des Verstorbenen niederlegen lassen. Das Haus hört die Worte der Anerkennung und des Dankes für den Ermordeten stehend an. Auf der Tagesordnung stehen zunächst kurze Anfragen. Auf die Frage des Abgeordneten Lahmann (Soz.), was die Regierung zur restlosen Erfassung der auf dem Lande vielfach verborgen gehaltenen Kartoffelbestände zu tun gedenke, erwidert Ernährungsminister Schmidt, daß die zuständigen Behörden wiederholt zu scharfer Bewachung aufgefordert wurden und daß die Transporte bei Eintritt frostfreien Wetters in verstärktem Maße wieder aufgenommen werden würden. Abg. Sorman (Soz.) fragt, ob die Regierung in der Lage sei, die schleunige Aufhebung des Verbots des Oberkommandierenden der Alliierten zu erwirken, im besetzten Gebiete Neuwahlen zu den Gemeindevertretungen vorzunehmen. Staatssekretär Albrecht: Auf eine Anfrage der deutschen Regierung hat General Nudant erwidert, die Besatzungsarmeen hätten ein Interesse daran, daß die gegenwärtig im Amte befindlichen Gemeindebehörden vorläufig noch blieben. Die Erfüllung der Forderung sei aussichtslos. Es folgt die Interpellation Arnstadt und Gen. über das Verhältnis von Kirche und Staat. Als Abg. Mumm (Deutschnat.) das Wort zur Begründung nimmt, erklärt Präsident Fehrenbach, es sei kein Vertreter des Ministeriums des Innern da zur Beantwortung. Es habe daher keinen rechten Sinn, die Interpellation weiter zu verhandeln. Es werde ihm sehr gesagt, die Antwort sei formuliert und werde verlesen werden. In längerer Geschäftsordnungsdebatte erklärt Kolonialminister Dr. Bell namens der Regierung, daß der Vorwurf einer Rücksichtslosigkeit gegenüber den Interpellanten unangebracht sei. Die Interpellation sei im Kabinett eingehend besprochen worden. Es wird schließlich beschlossen, weiter zu verhandeln. Abg. Mumm (Deutschn.): Es ist das